

Bestimmungen für die Vergabe des Christian Roller Preises

Der Verwaltungsrat der Reimann-Roller-Stiftung hat in seiner Sitzung am 21.10 2015 beschlossen, den Christian Roller Preis auf unbestimmte Zeit auszusetzen. Das Renommee jedoch, das sich dieser Preis in der Vergangenheit erworben hat, führte bei den Verwaltungsräten zu Überlegungen, kleinere, sich direkt an Patienten wendende Projekte, zu fördern. Der Preis soll deshalb erhalten und ihm auf einem anderen Niveau eine neue Perspektive gegeben werden. Der Christian Roller Preis wendet sich direkt an Initiativen und Organisationseinheiten der drei psychiatrischen Zentren, die Ideen und Konzepte umsetzen, welche dazu geeignet sind, den psychisch Kranken direkt in ihrem Lebensalltag zu helfen. Dadurch wird der Preis praxisrelevanter und erschließt eine neue Zielgruppe.

Die Vergabe erfolgt nach folgenden Bestimmungen

1. Der Christian Roller Preis dient der Förderung versorgungsrelevanter, innovativer und praktisch umsetzbarer Projekte; der Preis kann auch als Anerkennung für besonderes Engagement verliehen werden. Die Projekte können sich auf den gesamten Versorgungssektor beziehen, sich auf alle Disziplinen und in der psychiatrischen Versorgung tätigen Berufsgruppen erstrecken. Sie sollen geeignet sein, die praktische Arbeit in den Zentren nach Außen darzustellen. Sie müssen einen deutlichen räumlichen Bezug zu den Regierungsbezirken Freiburg und Karlsruhe bzw. den Einzugsgebieten der ehemaligen drei psychiatrischen Landeskrankenhäuser Wiesloch, Emmendingen und Reichenau haben.
2. Der Preis in Höhe von 20.000 Euro wird alle zwei Jahre vergeben und dient entweder der Anschubfinanzierung oder der Finanzierung innovativer Programme oder von Projekten zur Betreuung psychisch Kranker und Behinderter. Die Verwendung obliegt den Preisträgern. Ein rechtsfähiger Mittelnachweis ist vorzulegen. Die Projekte oder Programme sollen Vorbildcharakter haben und den Patienten der drei Zentren unmittelbar zugute kommen. Das Preisgeld kann auch aufgeteilt auf mehrere Bewerber vergeben werden.
3. Anträge auf Förderung durch den Christian Roller Preis sind auf der Grundlage der Vergabebestimmungen jeweils bis zum 15. April eines Jahres mit gerader Endziffer an den jeweiligen Vertreter der Stiftung in den Zentren zu richten. Die Zentren leiten den oder die Anträge mit einer maximal zwei Seiten umfassenden Stellungnahme an den Verwaltungsrat weiter.



4. Die Beurteilung der Anträge und die Zuerkennung des Preises nimmt der Verwaltungsrat der Reimann-Roller-Stiftung in seiner Frühjahrssitzung vor. Die Verleihung des Preises oder der Preise erfolgt im Herbst des selben Jahres im Festsaal der ehemaligen Großherzoglich-Badischen Heil- und Pflegeanstalt Illenau oder in einem der beteiligten Psychiatrischen Zentren. Das Preisgeld wird vom Vorsitzenden des Verwaltungsrats der Stiftung überreicht.
5. Die Förderwürdigkeit der eingegangenen Bewerbungen wird vom Verwaltungsrat entschieden. Die Entscheidungen sind nicht anfechtbar, der Rechtsweg ist ausgeschlossen. Im Falle materieller oder ideeller Bindungen eines Kuratoriumsmitglieds an den oder die Antragsteller (z. B. Vorgesetzter des Antragstellers oder leitender Mitarbeiter der mit dem Antragsteller geförderten Einrichtung), hat sich das betroffene Verwaltungsratsmitglied der Stimme zu enthalten. Bestehende Abhängigkeiten sind dem Verwaltungsrat vor der Entscheidungsfindung mitzuteilen.
6. Bewerbungen, die nicht berücksichtigt wurden, werden dem Absender ohne Begründung zurückgegeben. Ansprüche auf Entgelt von Kosten oder Zeitaufwand, die im Zusammenhang mit der Bewerbung entstanden sind werden nicht vergütet.
7. Die Ausschreibung des Preises erfolgt alle zwei Jahre durch Informationen (Flyer), die direkt in den Häusern verteilt werden und im Internet unter www.illenauerstiftungen.de einzusehen sind.